



Wertjährliges Abonnement für Breslau 6 Mark, Wochen-Abonnement 60 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 7 Mark 50 Pf. — Inseritionsgebühr für den Raum einer sechsteiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reklame 50 Pf.

Nr. 293. Mittag-Ausgabe.

Siebenundsechzigster Jahrgang. — Eduard Trewendt Zeitungs-Verlag.

Mittwoch, den 28. April 1886.

Deutschland.

Durch das Gesetz, betreffend die Überweisung von Beiträgen, welche aus landwirtschaftlichen Sößen eingehen, an die Kommunalverbände, vom 14. Mai v. J. (Gef. S. S. 128), sind die auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879 dem preußischen Staatshaushalte zustehenden Einnahmen aus dem Ertrage der Getreide- und Viehzölle, abzüglich eines Betrages von 15 Millionen Mark, zur Überweisung an die Kreise (Land- und Stadtkreise) und in den Hohenzollernischen Landen an die Gemeinden bestimmt worden.

Zu Ausführung dieses Gesetzes bemerken wir ergebnst Folgendes:

Zu § 1. Bei dem Umfang der vorzunehmenden Abrechnungsarbeiten läßt sich die Ermittlung und Feststellung der den einzelnen Kreisen auffallenden Anteile an den überwiesenen Beträgen aus dem jedesmaligen Vorjahr fristbestens im Monat Juni beziehungsweise Juli bewirken. Erst zu diesem Zeitpunkte wird daher auch die Überweisung zum ersten Male also für das abgelaufene Jahr im Monat Juni oder Juli d. J. erfolgen können.

Nach § 2 haben in denjenigen Landesteilen, in welchen Kreisausschüsse nicht bestehen, die Kreistage zur Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse über die Verwendung der ihnen zu überweisenden Beiträge Commissionen unter dem Vorst. des Landrats einzusetzen. Um Verzögerungen in der Beschlusffassung zu vermeiden, erscheint es zweckmäßig, in den betreffenden Provinzen schon jetzt mit der Bildung der in Rente stehenden Commissionen vorzugehen, wobei den Kreistagen zu empfehlen sein wird, nicht nur über die Zahl der Mitglieder dieser Commissionen und ihrer Stellvertreter, sondern auch über die Amtsbauer derselben, welche letztere auf drei bis sechs Jahre zu begrenzen sein dürfte. Bestimmung zu treffen.

Gemäß § 3 soll bis zu der in Absatz 2 vorgeesehenen Revision die Vertheilung der überwiesenen Summen auf die einzelnen Kreise zu zwei Dritteln nach dem Maßstabe des Solls an Grund- und Gebäudesteuer des Jahres 1885/86 unter Hinzurechnung der singulären Grund- und Gebäudesteuer, soweit solche nach den Grundsätzen der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 durch Zuflüsse zu den Kreissteuern herangezogen werden kann, und zu einem Drittel nach der durch die Volkszählung vom 1. December 1885 festgestellten Zahl der Civilbevölkerung erfolgen. In gleicher Weise hat gemäß § 4 Absatz 3 eine etwaige Untervertheilung zu geschehen. Die Ermittlung der singulären zu veranlagenden Grund- und Gebäudesteuer für diejenigen Liegenschaften und Gebäude, welche nicht zu den gemäß §§ 17 und 18 der Kreisordnung vom 13. December 1872 von den Kreislasten befreiten Liegenschaften und Gebäuden gehören, ist inzwischen auf Grund der von mir, dem Finanz-Minister, erlassenen Circular-Befragung an die Königlichen Regierungen vom 18. November v. J. beurteilt worden, so daß es bezüglich dieses Punktes weiterer Anordnungen nicht bedarf. Was dagegen die Bevölkerungsziffer betrifft, so werden aller Wahrscheinlichkeit nach zu dem Zeitpunkte der Vertheilung der Überweisungssummen die endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December v. J. noch nicht durchweg festgestellt sein, und es werden in Folge dessen möglicherweise der Vertheilung die provisorisch festgestellten Ziffern unter Vorbehalt eines etwa erforderlichen Ausgleiches für das nächste Jahr zu Grunde gelegt werden müssen. Im Übrigen ist mit Rücksicht auf hierüber laut gewordene Zweifel an dieser Stelle zu erwähnen, daß unter Civilbevölkerung nicht die Wohnbevölkerung, sondern die ermittelte ortswesende Bevölkerung abzüglich der aktiven Militärpersonen zu verstehten ist.

Der § 4 trifft vorbehaltlich des Erlasses eines die Verwendungszwecke endgültig regelnden Gesetzes über die Verwendung der überwiesenen Summen Bestimmung.

Dabei ist in Absatz 1 der Grundsatz an die Spitze gestellt, daß über die Überweisungsbeträge zunächst zur Erfüllung solcher Aufgaben verfügt werden muß, für welche Seitens der Land- und Stadtkreise die Mittel durch Zuflüsse zu den direkten Staatssteuern oder durch direkte Gemeindesteuern aufgebracht werden. Werden zu diesem Zwecke die betreffenden Summen überhaupt nicht oder nicht voll in Anspruch genommen, so können dieselben nach Absatz 2 in den Landkreisen durch Beschluß des Kreistages zur Entlastung der Schulverbände und zur Gewährung von Beihilfen an Ortsarmenverbände verwandt werden.

Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande, so muß nach Absatz 3 die Untervertheilung der verfügbaren Beträge auf die Stadt- und Landgemeinden des Kreises, beziehungsweise Gutsbezirke, erfolgen.

Im Einzelnen ist zu diesen Vorschriften und zwar zunächst zum Absatz 1 zu bemerken, daß in demselben kein Unterschied gemacht wird, ob die betreffenden Abgaben für die eigenen Zwecke des Kreises selbst oder von dem Kreise für die Zwecke anderer Verbände erhoben werden. Dementsprechend fallen insbesondere auch die im Gemäßheit des § 29 des Gesetzes vom 8. März 1871 (Gelehr-Samml. S. 130 ff.) auf die Kreise vertheilten Kosten des Landarmenwesens unter diejenigen Aufgaben, zu deren Erfüllung gemäß Absatz 1 die Überweisungsbeträge verwendet werden müssen.

Das Gleiche gilt im Geltungsbereich der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 von den Provinzialabgaben, die nach § 108 a. a. D. den Charakter von Kreisabgaben an sich tragen. Auch in den Provinzen Posen, Westfalen und Schleswig-Holstein sind nach den vorliegenden Materialien die Ausschreibungen der Provinzialverbände — mit Ausnahme der Kosten des Provinzial-Landtages in den beiden erstgenannten Provinzen, für welche besondere Bestimmungen gelten, — im Allgemeinen als Lasten der Kreise anzusehen, und nur in der Rheinprovinz hat bisher ein abweichendes Verhältnis abgewaltet.

Durch einen inzwischen gefassten Beschluß des Provinzial-Landtages soll indessen dafür dahin abgeändert werden, daß fortan ebenfalls die Kreise als solche die Provinzialumlagen zu tragen haben. Für den Fall, daß der in Rente stehende Beschluß die noch ausstehende Allerhöchste Genehmigung erhält, würden daher leichtere auch hier eventuell aus den Überweisungsbeträgen zu entnehmen sein. Abgesehen hiervon ist in Bezug auf die im § 4 Absatz 1 gegebenen Bestimmungen darauf aufmerksam zu machen, daß zwar den Kreisen und Gemeinden die Verfügung über die Überweisungsbeträge innerhalb des durch diese Bestimmungen gezogenen Rahmens freisteh und daß ihrer Beschlusffassung insbesondere überlassen bleiben muß, zu Gunsten welcher Aufgaben, beziehungsweise für welche zur Erfüllung derselben dienenden Abgaben derselben verwendet werden sollen. Hierbei ist indessen daran zu erinnern, daß das Gesetz lediglich darauf gerichtet ist, den Abgabepflichtigen eine Erleichterung zu gewähren, daß es aber außerhalb seiner Zwecke liegt, in der Art der Besteuerung Aenderungen herbeizuführen. Es würde daher mit demselben in Widerspruch stehen und als unzulässig zu bezeichnen sein, wenn die Verwendung dergestalt erfolgen sollte, daß durch dieselbe in einem Kreise oder in einer Gemeinde bestehende Abgabensystem einheitlich modifiziert wird. In denjenigen Fällen, in welchen die Abgaben durch Zuflüsse zu den Staatssteuern aufgebracht werden, sind in Folge dessen die Überweisungsbeträge, falls die selben nicht zur Befreiung des gesamten Abgabebetrages ausreichen, auf die verschiedenen Zuflüsse nach dem gleichen Verhältnis, nach welchem die einzelnen Staatssteuern mit Zuflüssen belegt sind, pro rata in Anspruch zu bringen, und in derselben Weise ist zu verfahren, wenn für bestimmte Kreiseinrichtungen, wie beispielsweise für den Bau und die Unterhaltung von Chausseen, einzelne Theile des Kreises gegenüber dem Gesamtkreis höher belastet sind. Auch in diesem Falle sind, vorbehaltlich einer anderenweise Beschlusffassung unter Bestätigung der aufständigen Instanzen, die Überweisungssummen stets nach gleichem Verhältnisse auf die von dem ganzen Kreise zu entrichtenden Abgaben und auf die Mehrbelastungsbeträge zu vertheilen.

Soweit die überwiesenen Summen nach Absatz 1 nicht Verwendung finden, können dieselben nach Absatz 2, wie bereits erwähnt, durch Beschluß des Kreistages zur Entlastung der Schul- beziehungsweise engeren Comunalverbände hinsichtlich der Schullasten, sowie zur Gewährung von Beihilfen an die Ortsarmenverbände, in soweit nicht die Landarmenverbände dazu verpflichtet sind, unter Gleichstellung beider Zwecke verwandt werden. Es muß als besonders wünschenswert bezeichnet werden, und es ist daher hierauf speziell hinzuwirken, daß die Vertretungen der

betreffenden Kreise von dieser Befugniß insbesondere im Interesse der Erleichterung der Gemeinden in den Volksschulosten in thunlich weitem Umfange Gebrauch machen, und daß bei Zuwendungen zu diesem Zwecke vorgezugsweise die minder wohlhabenden Schulverbände berücksichtigt werden. Soweit es sich um Beihilfen an Ortsarmenverbände handelt, werden dieselben in der Regel nur denjenigen Verbänden zu gewähren sein, welche entweder in Folge ausnahmsweise Verhältnisse, z. B. epidemischer Krankheiten, zu besonders hohen Aufwendungen genötigt werden, ohne daß gleichwohl die Voraussetzungen zu einem Eintreten des Landarmenverbands gegeben sind; oder die für die dauernde Verbesserung des Armenwesens, namentlich zur Errichtung von Armenhäusern, größere Ausgaben beschlecken sollten. Die Genehmigung der gefassten Verwendungsbeschlüsse, welche mit Rücksicht auf die schwankende Höhe der Überweisungen stets auf ein Jahr zu befranken sein werden, liegt in den Kreisordnungs-Provinzen dem Regierungs-Präsidenten, in den übrigen Provinzen der Regierung ob.

Was endlich den sonstigen Inhalt des § 4 betrifft, so ist nur noch vorzuheben, daß in Bezug auf die in Absatz 3 und 4 vorge sehene Untervertheilung und demnächstige Verwendung der den Gemeinden für den Fall des Nichtzustandekommens eines Beschlusses gemäß Absatz 2 zu überweisenden Beträgen die bereits besprochenen allgemeinen Grundsätze Anwendung zu finden haben. In den Gutsbezirken werden demzufolge für die Verwendung die auf die Gutseigentümer statutenmäßig zu vertheilenden Armenbeiträge in Betracht kommen. Beschwerden gegen die Richtigkeit der Untervertheilung, welche durch die Kreisausschüsse und Kreiscomissionen zu bewirken ist, sind gemäß Absatz 4 binnen zwei Wochen von der Ausgabe des die Untervertheilung veröffentlichten Kreisblattes ab gerechnet, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde — Regierungs-Präsident bzw. Regierung anzuzeigen.

Ausatz für den Ober-Präsidenten zu Potsdam,

sowie den Magistrat der Stadt Berlin.

Ew. Exzellenz ersuchen wir ganz ergebenst, gefälligst nach vorstehenden An bedeutungen die Landräthe und Magisträte (Ersten Bürgermeister) der Stadtkreise mit weiterer Anweisung versehen zu lassen, und dafür Sorge zu tragen, daß die Kreistage nach demnächst erfolgter Überweisung der bezüglichen Anteile ungezügnt zur Beschlusffassung über die Verwendung der überwiesenen Beträge schreiten.

Zugleich ist es uns erwünscht, behufs Ausführung des im Eingange des § 4 gemachten Vorbehaltens über die gesetzliche Feststellung der definitiven Verwendungsziele Ihre gutachtliche Ansicht darüber zu vernehmen, nach welchen Gesichtspunkten unter entsprechender Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Ihrer Leitung unterstellten Provinz die Vorschriften über die Verwendung der den Comunalverbänden überwiesenen Beträge endgültig umzugestalten sein möchten. Ew. Exzellenz wollen uns daher hierüber nach Anhörung der Regierungs-Präsidenten (beziehungsweise Regierungen) unter Beifügung der bezüglichen Berichte bis zum 1. Juli d. J. gefälligst mit einer Neuflerung versehen.

Berlin, den 12. April 1886.

Der Minister der geistlichen, Der Minister des Unterrichts- und Finanz-Minister.

Innern. Medicinal-Angelegenheiten. Finanz-Minister.

v. Puttkamer. v. Götzler. v. Scholz.

An sämtliche Herren Ober-Präsidenten.

Telegramme.

(Aus Wolff's telegraphischem Bureau.)

Rom, 27. April. Ein das heute veröffentlichte Auflösungsdecrect begleitender Bericht der Minister zählt die durchgeföhrten Reformen auf. Er betont das vollständig consolidierte Gleichgewicht des Budgets in Folge der letzten Finanzmaßnahmen. Das schwierige Reformwerk konnte nicht beendet werden ohne Meinungsverschiedenheiten, die sich bei dem Votum am 5. März kundgaben und die Reihen der Regierungsmajorität sehr lichteten. Zur Ausführung der unvollendeten Reformen sei eine Kraft nothwendig, welche freie Regierungen in einer soliden, einträglichen Majorität finden. Demnach sei der Appell an das Land nöthig, dessen Urtheil neuerdings den gefundenen Sinn der dem Könige und den ruhmwürdigen Institutionen des Landes ergebenen Bevölkerung bezeugen wird.

Rom, 27. April. Die „Gazzetta ufficiale“ veröffentlicht das Decret, durch welches die Deputiertenkammer aufgelöst wird, die Neuwahlen auf den 23. Mai und die etwaigen Stichwahlen auf den 30. Mai festgesetzt werden. Die neue Kammer wird zum 10. Juni einberufen.

Brindisi, 27. April. Von gestern Mittag bis heute Mittag kamen hier vier Choleraerkrankungen vor, in Ostuni ebenfalls vier Erkrankungen.

Paris, 27. April. Das Decret, betreffend die Regelung der auf den 10. Mai festgesetzten Emission der neuen Anleihe, soll am 2. Mai im „Journal officiel“ veröffentlicht werden.

London, 28. April. „Daily News“ melden aus Athen: Ein königlicher Erlaß ordnet die Entlassung der jüngst einberufenen zwei Altersklassen der Reserve an.

Stockholm, 27. April. Der Reichsmarschall Graf Sparre ist gestern hier selbst gestorben.

Handels-Zeitung.

Breslau, 28. April.

* Von der Prämien-Erklaerung an der Berliner Börse. Die „Voss. Zeit.“ schreibt unter dem 27. April er: Die heutige Prämien-Erklaerung gestaltete sich für die Mehrzahl der ausländischen Renten, für Credit-aktionen sowie namentlich für Disconto-Commandit äußerst lebhaft und veranlaßte auf nahezu sämtlichen Gebieten ein vermehrtes Angebot von Cassawaren. Dasselbe erreichte indessen keinen derartigen Umfang, als dass es in der Coursentwicklung zum Ausdruck gelangen könnte. Der Prämien-Erklaerungscours für Creditation stellte sich auf 472½, derjenige für Disconto-Commandit auf 216½.

Börsen- und Handels-Depeschen.

Paris, 27. April, Nachm. 3 Uhr. [Schluss-Course.] (Nachtrag.) Türkloose 37, 12½. Credit mobilier —. Spanier neue 57½. Banque ottomane 529, —. Credit foncier 1352, —. Egypter 352, —. Suez-Aktion 2130. Banque de Paris 628, —. Banque d'escompte 452. Wechsel auf London 25, 12½. Foncier egyptien —. 5% priv. türk. Oblig. 364, 37. Tabakaktion —.

Paris, 27. April, Abends. [Boulevard.] 3% Rente 81, 68. Neueste Anleihe 1872 109, 82. Italiener 97, 67. Türken 1865 15, —. Türkloose —, —. Spanier (neue) 57½. Neue Egypter 350, —. Banque ottomane 527, —. Staatsbalan —, —. Ungarn 83½. Tabak —. Träger.

London, 27. April, Nachm. [Schluss-Course.] (Nachtr.) Spanier 57½. 5% priv. Egypter 93. 4% unific. Egypter 70. 3% garant Egypter 98. Ottomanbank 11½. Suez-Aktion 84½. Canada Pacific 66½. Plattdiscont 17½%.

Frankfurt a. M., 27. April, Nachm. 2 Uhr 30 Min. [Schluss-Course.] Londoner Wechsel 20, 41. Pariser Wechsel 81, 18. Wiener Wechsel 161, 80. Reichsanleihe 106, 30. Oest. Silberrente 68, 50. Oest Papierrente 68, 50. 5% Papierrente —, —. 4% Goldr. 92, 50. 1860er Loose 117, 20. 1864er Loose 290, 80. Ungar. 4% Goldrente 83, 80. Ung

Staatsloose 216, 10. Italiener 97, 40. 1880er Russen 87, 70. II. Orient-Anl. 62, 20. III. Orient-Anl. 62, 20. Spanier exter. 57, 70. Egypter 69, 50. Neue Türken 15, 20. Böhmischa Westbahn 211. Central-Pacific 113, 10. Franzosen 195½. Galizier 166½. Gotthardb. 104, 30. Hessische Ludwigsbahn 93, 10. Lombarden 88½. Lübeck-Büchener —. Nordwestbahn 136½. Credit-Aktion 236½. Darmstädter Bank 138, 40. Mitteld. Creditbank 93, 90. Reichsbank 137, 20. Disconto-Commandit 217, 10. 5% Serb. Rente 79, 50. Fest, österreichische Bahnen schwach.

Neue Serben 80, 30. Arader St.-Pr.-A. 95.

Nach Schluss der Börse: Credit-Aktion 236½. Franzosen 195½. Galizier 166½. Lombarden 88½. Gotthardbahn —. Egypter —. Disconto-Commandit —, —. Hess. Ludwigsbahn —, —. Mittelmeerbahn —, —.

Frankfurt a. M., 27. April, Abends 5 Uhr 50 Min. [Effecten-Societät.] Credit-Aktion 235½. Franzosen 194½. Lombarden 88½. Galizier 166½. Egypter 69, 30. 4% Ungar. Goldrente 83, 60. Gotthardbahn 104, 30. 80er Russen —, —. Gotthardbahn 104, 30. Disconto-Commandit 216, 70. Neue Serben —, —. Mecklenburger —, —. Dresdener Bank —. Hessische Ludwigsbahn —, —. Ruhig.

Frankfurt a. M., 27. April, Abends. [Effecten-Societät] (Schluss.) Credit-Aktion 235½. Franzosen 194½. Lombarden 88½. Galizier 166½. Egypter 69, 30. 4% Ungar. Goldrente 83, 60. Gotthardbahn 104, 30. 80er Russen —, —. Mecklenburger —, —. Disconto-Commandit 216, 70. Neue Serben —, —. Darmstädter Bank —. Elbthabahn —, —. Still, österreichische Bahnen schwach.

Hamburg, 27. April, Nachm. [Schluss-Course.] Preuss. 4% Consols 105½. Silberrente 68½. Oesterr. Goldrente 93. Ungar. Goldrente 84. 60er Loose 118½. Italienische Rente 97½. Credit-Aktion 236. Franzosen 194½. Lombarden 88½. Galizier 166½. Egypter 69, 30. 4% Ungar. Goldrente 83, 60. Gotthardbahn 104, 30. 80er Russen —, —. Mecklenburger —, —. Disconto-Commandit 216, 70. Hessische Ludwigsbahn —, —. Darmstädter Bank —. Elbthabahn —, —. Still, österreichische Bahnen schwach.

Hamburg, 27. April, Nachm. [Effecten-Societät] (Schluss.) Credit-Aktion 235½. Franzosen 194½. Lombarden 88½. Galizier 166½. Egypter 69, 30. 4% Ungar. Goldrente 83, 60. Gotthardbahn 104, 30. 80er Russen —, —. Mecklenburger —, —. Disconto-Commandit 216, 70. Hessische Ludwigsbahn —, —. Ruhig.

Gold in Barren 27, 86 Br., 27, 82 Gd. Silber in Bar

Mai 47, 40, per Mai-August 48, 10, per Juli-August 48, 50, Rüböl ruhig, per April 54, 75, per Mai 55, 25, per Mai-August 56, 00, per September-Decbr. 57, 75. Spiritus behauptet, per April 45, 50, per Mai 46, 00, per Mai-August 46, 75, per September-December 47, 00.

Paris., 27. April, Nachm. Rohzucker 88° fest, loco 35,00 à 35,25. Weisser Zucker fest, Nr. 3 per 100 Kilogr. per April 40, 50, per Mai 40, 75, per Mai-August 41, 25, per October-Januar 41, 75.

London., 27. April, Nachm. Havannazucker Nr. 12 14½ nominal Rübenrohrzucker 13½ stetig, Centrifugal Cuba —.

Glasgow., 27. April. Roheisen. (Schluss.) Mixed numbers war- rants 38, 3.

Amsterdam., 27. April, Nachmittags. Baumzinn 56½.

Antwerpen., 27. April, Nachmitt. 4 Uhr 20 Min. [Petroleum markt.] (Schlussbericht.) Raffinirtes Type weiss, loco 16½ bez. u. Br., per Mai 16½ Br., per Juni 16½ Br., per Septbr.-December 17½ Br. Ruhig.

Antwerpen., 27. April, Nachm. [Getreidemarkt.] (Schlussbericht.) Weizen flau. Roggen rahig. Hafer unverändert. Gerste unbelebt.

Bremen., 27. April. Petroleum (Schlussbericht) fest, aber ruhig. Standard white loco 6, 45 bez.

Marktberichte.

Hamburg., 27. April. [Börsenbericht von Ferdinand Selig- mane.] Spiritus: loco ohne Fass — Br. — Gd., April 23½ Br. 23½ Gd., April-Mai 23½ Br., 23½ Gd., Mai-Juni 23½ Br., 23½ Gd., August-September 23½ Br., 25½ Gd., September-October 26½ Br., 26 Gd. Tendenz: unverändert.

Berlin., 27. April. [Producent-Bericht.] Trotz andauernden Prachtwetters und aus Amerika von gestern gemeldeter erheblich niedrigerer Notirungen war der Verlauf unseres heutigen Marktes nicht flau, die Preise eröffneten zwar für Weizen sowohl wie für Roggen circa 1½ Mark unter letzter Notiz, aber das Angebot dazu war nur spärlich und es hat später sogar eine mässige Befestigung Platz greifen können. Gek.: 13000 Ctr. Roggen. — Hafer hat Sonnabend-Preise behauptet. — Das Effectivgeschäft war heut in allen Artikeln höchst unbedeutend. — Roggenmehl ist namentlich auf nahe Lieferung billiger verkauft worden. — Rüböl war recht flau und nicht unwe sentlich schlechter. — Dagegen hat Spiritus, nach mattem Beginn, im Verlauf des wenig belebten Geschäfts die Schlusspreise vom Sonnabend ziemlich wieder erreichen können. Gek. 510000 Liter.

Weizen loco 145—168 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, Mai-Juni 152½—152—152½ M. bez., Juni-Juli 154½ Mark bez., Juli-August 156½ Mark bez., Septbr.-October 160—160½—160 Mark bez. — Roggen loco 129—136 M. per 1000 Kilo nach Qualität gefordert, April-Mai 131—131½ M. bez., Mai-Juni 131—131½ Mark bez., Juni-Juli 133—133½ Mark bezahlt, Juli-August 135 Mark bezahlt, September-October 136½—136½—136½ Mark bezahlt. — Mais loco 110—116 Mark pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, April-Mai 107 Mark bezahlt, Mai-Juni 107½ Mark, Juni-Juli 109½ M., September-October 110 M. bez. u. Gd. — Gerste loco 112—180 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert. — Hafer loco 125 bis 162 Mark pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, westpreussischer 130—136 Mark, ostpreussischer, pommerscher, ackermärker und mecklenburger 134—143 Mark, schlesischer und böhmischer 138—143 M., feiner schlesischer und böhmischer 145—156 Mark russischer 127—129 Mark ab Bahn bez., Mai-Juni 127 bis 127½—127 Mark bez., Juni-Juli 128½ Mark bez., Juli-August 129

Mark, September-October 130½—130½, Mark bez. — Erbsen, Kochware 155—200 Mark pro 1000 Kilo, Futterwaare 132—143 Mark per 1000 Kilo nach Qualität gefordert. — Mehl, Weizenmehl Nr. 0: 22,50 bis 20,75 M., Nr. 0: 20,75—19,50 M., Roggenmehl Nr. 0: 19,50—18,50 M., Nr. 0 und 1: 18—17,25 M., April-Mai 17,85—17,80—17,85 M. bez., Mai-Juni 17,85—17,80—17,85 Mark bez., Juni-Juli 18,10 M. bez., Juli-August 18,25 Mark bez., September-October 18,50 Mark bez. — Rüböl loco ohne Fass 41,5 M. bez., April-Mai 42,2—41,8 Mark bez., Mai-Juni 42,2—41,8 Mark bez., Sept.-Octbr. 43,8—43,5 M. bez. — Petroleum September-October 22,7 Mark bez.

Spiritus loco 35 Mark bez., April-Mai 35,5—35,8 Mark bez., Mai-Juni 35,5—35,8 Mark bez., Juni-Juli 36,3—36,4 Mark bez., Juli-August 37,3 bis 37,5 Mark bez., August-September 38—38,2 Mark bez., September-October 38,8—39 Mark bez.

Kartoffelmehl loco 17,00 Mark, April und April-Mai 17,00 Mark, Mai-Juni 17,20 M., September-October 17,50 Mark.

Kartoffelstärke, trockene, loco 17,00 M., April und April-Mai 17,00 M., Mai-Juni 17,20 M., September-October 17,50 Mark.

Der Regulierungspreis wurde festgesetzt: für Roggen auf 131 Mark per 1000 Kilo, für Mais auf 107 M. per 1000 Kilo, für Spiritus auf 35,7 M. per 100 Liter-pCt., für Kartoffelstärke 17 M. per 100 Kilo.

Berlin., 27. April. [Städtischer Centralviehhof.] Amtlicher Bericht der Direction. Zum Verkauf standen: 3220 Rinder, 5798 Schweine, 1559 Kälber und 14996 Hammel. In Rindern besserer Qualität war der Handel anfänglich bei reger Nachfrage ziemlich glatt, später erlahmte derselbe. Geringere Qualitäten wurden langsam zu Preisen den Vorwoche gehandelt. Der Markt wurde nicht geräumt. Ia 51 bis 55, IIa 46—50, IIIa 36—40, IVa 32—34 M. pro 100 Pfd. Fleischgewicht. Der Schweinemarkt verlief bei unveränderten Preisen ebenso ungünstig, wie am Montag vor acht Tagen, und hinterließ, da der Export fast ganz fehlte, Ueberstand. Ia ca. 46 M., IIa 43—44 M., IIIa 40 bis 42 M. pro 100 Pfd. mit 20 pCt. Tara, Bakonier 40—42 M. pro 100 Pfd. mit 50 Pfd. Tara pro Stück. Galizier und leichte Ungarn waren nicht am Platze. Bei Kälbern erzielten nur die zuerst umgesetzten Posten gute Preise, später verlor das Geschäft sehr schleppend. Ia 42—50, IIa 30 bis 40 Pfd. pro Pfd. Fleischgewicht. Auf den Hammelmarkt wirkten ungünstige Nachrichten aus Paris und London sehr nachtheilig ein. Die Exporte zeigten nur sehr wenig Kauflust, so dass einige Besitzer sich genötigt sahen, selbst zu exportieren. Feinste Waare ging ca. 2 Pf. p. Pfd. zurück. Der Markt wurde nicht geräumt. Ia 44—48, beste englische Lämmer bis 50 Pf., IIa 34—42 Pfd. pro Pfund Fleischgewicht.

Dresden., 27. April. [Amtliche Notirungen der Producten-Börse.] Wetter: Trübe. Stimmung ruhig. Weizen per 1000 Klgr. netto weiss, inländisch 167 bis 170 Mark, weiß, fremder 165—182 M., braun, deutscher 164—166 M., braun, fremder 168 bis 185 Mark, braun, englischer 158—164 Mark. — Roggen per 1000 Klgr. netto sächsischer 138—141 M., russischer 135—144 M., fremder 140—144 M., Galizier und M. Gerste per 1000 Klgr. netto sächsisches 135 bis 150 M., böhm. und mähr. 155—170 M., Futtergerste 115—125 M., Hafer per 1000 Klgr. netto sächsischer 140—150 M., russischer 133 bis 138 M., böhm. 145—152 M., Weizenmehl per 100 Klgr. netto ohne Sack, Kaiserauszug 32,00 M., Grieslerauszug 29,00 M., Semmelmehl 27,00 M., Bäckermundmehl 25,00 M., Grieslernundmehl 21,50 M., Fohlmehl 16,00 M., Roggenmehl per 100 Klgr. netto ohne Sack Nr. 0 24,00 M., Nr. 0/1 23,00 M., Nr. 1 22,00 M., Nr. 2 19,00 M., Nr. 3 16,00 M., Futtermehl 13,50 Mark.

Breslau., 23. April, 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war die Stimmung im Allgemeinen ruhig, bei mässigem Angebot Preise zum Theil unverändert.

Wefzen nur billiger verkäuflich, per 100 Kilogramm weisser 15,30 bis 15,60—15,90 Mark, gelber 15,10—15,40—15,70 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen bei mässigem Angebot unverändert, per 100 Kilogramm 13,00—13,20—13,40 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste ohne Aenderung, per 100 Kilogramm 11,00—11,80 Mark, weisse 13,00—13,80 Mark.

Hafer in ruhiger Haltung, per 100 Kgr. 13,20—13,60—14,00 Mark.

Mais ohne Aenderung, per 100 Kgr. 12,80—12,00—13,30 Mk.

Erbsen preishaltend, per 100 Kilogramm 12,70—13,70—15,80 Mark, Victoria 13,00—14,00—16,00 Mark.

Behnien ohne Frage, per 100 Klgr. 16,50—17,00—18,00 Mk.

Lupinen schwächer Umsatz, per 100 Kilogramm gelbe 10,50 bis 11,00—11,50 M., blaue 10,20—10,80—11,00 Mark.

Wicken preishaltend, per 100 Kgr. 13,00—13,50—14,50 Mk.

Oelsaaten ohne Angebot.

Schlaglein ohne Angebot.

Kleesamen schwächer Umsatz, rother ruhig, per 50 Kilogramm 35—43—47—50 M., — weisser unverändert, 35—45—50—50 M., hochfeiner über Notiz.

Rapskuchen behauptet, per 50 Kilogr. 5,80—6,10 M., fremde 5,60 bis 5,80 Mark.

Leinkuchen preishaltend, per 50 Kilogr. 9,10—9,30 M., fremde 8,10—8,80 Mark.

Schwedischer Klee ohne Zufuhr, per 50 Kgr. 37—46—54 Mark.

Tannenklee unverändert, per 50 Kilogr. 23—29—34 Mark.

Timothée behauptet, 19,50—22—22,50 Mark.

Mehl ohne Aenderung, per 100 Kilogramm Weizen fein 22,50 bis 23,50 Mark Roggen-Hausbacken 19,75—20,25 M., Roggen-Futtermehl 9,75—10,25 Mark, Weizenkleie 8,50—9,00 Mark.

Heu per 50 Kilogr. 3,50—4,00 Mark.

Rogenstroh per 600 Kilogr. 29,00—32,00 Mark.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

April 27. 28.	Machm. 2 U.	Abends 10 U.	Morgens 6 U.
Luftwärme (C.) ...	+ 15,2	+ 12,2	- 9,8
Luftdruck bei 0° (ram)	748,4	745,5	743,4
Dunstdruck (mm) ...	5,1	5,3	6,5
Dunstättigung (P.C.) ...	40	50	71
Wind ...	SO. 2.	O. 2.	S. 2.
Wetter ...	bezogen	heiter.	heiter.

Breslau. Wasserstand.
27. April. O.P. 4 m 97 cm. M.P. 3 m 86 cm. U.P. — m 46 cm.
28. April. O.P. 4 m 96 cm. M.P. 3 m 84 cm. U.P. — m 38 cm.

Galisch Hotel — Gebrüder Quitz.

Unser neu eingerichtetes Weinstuben-Restaurant empfehlen wir bestens. Anerkannt vorzügliche Küche und ausgezeichnete Weine.

Diners und Coupers von M. 2,— ab werden sofort servirt.

Speisen à la carte zu ortsspezifischen Restaurationspreisen.

Separater Eingang vom Tarentienplatz. [243]

Courszettel der Berliner Börse vom 23. April 1886.

Geld, Silber und Banknoten.

Zf.	Zins-Term.	Cours vom 27.	vom 24.
20 Fres.-Stücke		16,25 bz	16,25 bz
Imperials		20,45 bz	20,45 bz
Engl. Noten 1 L. Sterl.		161,50 bz	161,50 bz
Oester. Noten 100 Fl.		161,50	161,50
Oester. Silb.-Coup. (einlösbar, Berlin)		201,30 bz	200,00 bz
Euss. Noten 100 E.		321,00 bz	321,10 bz
Euss. Zollcoupons			

Deutsche Fonds.

Zf.	Zins-Term.	Cours vom 27.	vom 24.
Deutsche Reichs-Anleihe	4½% 1/2	106,75 bz	106,50 B
Preuss. Staats-Anleihe	4% v. 1/2	106,60 bz	105,60 bz
dit. Consols	5½% 1/2	101,50 bz	101,40 bz
dit. Staats-Schuldfrd.	4½% 1/2	101,50 bz	101,40 bz
Berliner Stadt - Obligation	4% v. 1/2	101,40 bz	101,30 G
dit. dt. dt.	4½% 1/2	101,40 bz	101,30 G
Großherzogl. Präm.-Anleihe	4% 1/2	101,30 G	101,20 G
dit. dt. dt.	4½% 1/2	101,30 G	101,20 G
Breslauer Stadt-Anleihe	4% 1/2	103,50 G	103,50 G
Landschaftl. Centr.-Pfandfrd.	4% 1/2	102,60	